



**Basisprospekt vom 8. Mai 2025**  
(der "Basisprospekt")

für

**Express-Wertpapiere:**  
**Express-Wertpapiere**  
**Best Express-Wertpapiere**  
**Reverse Express-Wertpapiere**  
**Best Reverse Express-Wertpapiere**

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

**HSBC Continental Europe S.A.**  
Paris, Frankreich  
(der "**Emittent**" oder "**HBCE**")

**Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts vom 8. Mai 2025 für Express-Wertpapiere des Emittenten beginnt mit der Billigung des Basisprospekts am 8. Mai 2025 und endet mit Ablauf des 8. Mai 2026. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

**Dieser Basisprospekt vom 8. Mai 2025 für Express-Wertpapiere des Emittenten ist der Nachfolger des Basisprospekts vom 17. Juli 2024 für Express-Wertpapiere des Emittenten. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt vom 17. Juli 2024 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung des Basisprospekts vom 17. Juli 2024 begonnen hat und mit Ablauf des 17. Juli 2025 endet.**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und zum Prospekt</b>	<b>10</b>
<b>II. Risikofaktoren</b>	<b>13</b>
<b>1. Kategorie: Risiken in Bezug auf den Emittenten</b>	<b>13</b>
1.1 Emittentenausfallrisiko (Insolvenzrisiko) / Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung	13
1.2 Risiken, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen können, seine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen	14
<b>2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben</b>	<b>14</b>
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	14
(1) Verlustrisiken bei Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert	15
(2) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert	15
(3) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	15
(4) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit der Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags	16
(5) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Einlösung	16
(6) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	17
(a) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	17
(b) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	17
(c) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	17
(d) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	17
(e) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	18
(f) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	18
(7) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	18
(a) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	18
(b) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	19
(c) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	19
(d) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	19
(e) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	20
(f) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	20
(8) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	20
(a) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	20
(b) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	20

(c) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	20
(d) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	21
(e) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	21
(f) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	21
(9) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	21
(a) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	21
(b) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	21
(c) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	22
(d) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	22
(e) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	22
(f) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	23
(10) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	23
(a) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	23
(b) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	23
(c) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	24
(d) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	24
(e) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	24
(f) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	25
(11) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	25
(a) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	25
(b) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	25
(c) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	25
(d) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	25
(e) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	26
(f) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	26
(12) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen	26
(13) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses	26
(14) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	28
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	29

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	29
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	30
(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)	30
<b>3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen</b>	<b>30</b>
<b>4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko</b>	<b>30</b>
<b>5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken</b>	<b>31</b>
<b>6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren</b>	<b>31</b>
<b>7. Kategorie: Risiken bei Mistrades</b>	<b>32</b>
<b>8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung</b>	<b>32</b>
<b>9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers</b>	<b>32</b>
<b>10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften</b>	<b>32</b>
<b>11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere</b>	<b>32</b>
<b>12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits</b>	<b>33</b>
<b>13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten</b>	<b>33</b>
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	33
(1) Risiken bei Aktien	33
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	34
(3) Risiken bei Indizes	35
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	36
(5) Risiken bei Währungswechselfkursen	38
(6) Risiken bei Edelmetallen	38
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	39
<b>III. Weitere Informationen zum Basisprospekt</b>	<b>40</b>
<b>1. Einsehbare Dokumente</b>	<b>40</b>
<b>2. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen</b>	<b>40</b>
<b>3. Verkaufsbeschränkungen</b>	<b>42</b>
<b>IV. Beschreibung des Emittenten gemäß Anhang 6 der Delegierten Verordnung</b>	<b>44</b>
<b>Offenzulegende Angaben zum Emittenten</b>	<b>44</b>
<b>V. Basisprospekt für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung</b>	<b>45</b>
<b>1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde</b>	<b>45</b>
1.1. Verantwortung für die Angaben im Basisprospekt	45
1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen	45
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	45
1.4. Angaben von Seiten Dritter	45

1.5. Erklärung zur Billigung des Basisprospekts	45
<b>2. Risikofaktoren</b>	<b>45</b>
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	45
<b>3. Grundlegende Angaben</b>	<b>45</b>
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	45
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	46
<b>4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere</b>	<b>46</b>
4.1. Angaben über die Wertpapiere	46
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	46
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	47
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	47
4.3. Form der Wertpapiere	47
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	48
4.5. Währung der Wertpapieremission	48
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	48
4.6.1. Art der Verbindlichkeit	48
4.6.2. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen des Emittenten	48
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	49
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und, soweit der Zinssatz nicht festgelegt ist, Angaben zum Basiswert	49
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	54
a) Fälligkeitstermin	54
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	54
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	55
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	55
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	55
4.13. Emissionstermin	55
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	55
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	55
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	55
<b>5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren</b>	<b>56</b>
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	56
5.1.1. Angebotskonditionen	56
Emissionsbedingungen für die [ <i>Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: ●</i> ] [ <i>Produktnamen einfügen: [Best] [Reverse] Express-[Zertifikate] [Anleihe] [alternativen Produktnamen einfügen: ●]</i> ]	56
Formular für die endgültigen Bedingungen	144
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	154
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	154
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	154
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	154
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	154

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	154
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	154
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	154
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	155
5.3. Preisfestsetzung	155
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	155
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	155
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	156
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	157
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	157
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	157
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	157
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	157
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	157
<b>6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten</b>	<b>157</b>
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	157
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	158
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	158
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	158
<b>7. Weitere Angaben</b>	<b>158</b>
7.1. Beteiligte Berater	158
7.2. Geprüfte Angaben	158
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	159
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle im Basisprospekt geschehen ist.	159
<b>VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")</b>	<b>160</b>
<b>1. Risikofaktoren</b>	<b>160</b>
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	160
<b>2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere</b>	<b>160</b>
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	160
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	160

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	162
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	162
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	163
2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	163
(1) Express-Wertpapiere– Allgemeines Einlösungsprofil	165
(a) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	166
(b) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	167
(c) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	167
(d) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	168
(e) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses	168
(f) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	169
(g) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	170
(h) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	170
(i) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	170
(j) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	171
(k) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	172
(l) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses	172
(m) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	173
(n) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	174
(2) Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil	174
(a) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	175
(b) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	175
(c) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	175
(d) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	176
(e) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses	176
(f) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	176
(g) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	176
(3) Best Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil	177
(a) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	178
(b) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	178

(c) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	179
(d) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	180
(e) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses	180
(f) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	181
(g) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	182
(h) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	182
(i) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	183
(j) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	183
(k) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	184
(l) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses	185
(m) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	186
(n) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	186
(4) Best Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil	187
(a) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	188
(b) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	188
(c) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	188
(d) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	188
(e) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses	189
(f) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	189
(g) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	189
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	189
(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	189
(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	190
(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	190
(4) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	191
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	191
2.2. Angaben zum Basiswert	192
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	192
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	193
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	200
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	200
<b>3. Weitere Angaben</b>	<b>200</b>
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	200

<b>VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung</b>	<b>201</b>
<b>1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person</b>	<b>201</b>
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	201
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	201
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	201
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	202
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	202
1.6. Hinweis für die Anleger	202
<b>2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten</b>	<b>202</b>
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	202
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	202
<b>2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten</b>	<b>202</b>
2B.1. Hinweis für Anleger	202
<b>VIII. ISIN-Liste</b>	<b>203</b>
<b>LETZTE SEITE</b>	<b>L.1</b>

## **I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und zum Prospekt**

### Basisprospekt

Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts vom 8. Mai 2025 (der "**Basisprospekt**") für Express-Wertpapiere des Emittenten beginnt mit der Billigung des Basisprospekts am 8. Mai 2025 und endet mit Ablauf des 8. Mai 2026. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Dieser Basisprospekt wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Der Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Express-Wertpapiere, nämlich Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere und Best Reverse Express-Wertpapiere (zusammen die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden.

Sind die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft, stehen den Inhabern eines Wertpapiers (die "**Wertpapierinhaber**") Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") zu.

Werden die Wertpapiere als elektronisches Wertpapier in Gestalt des Zentralregisterwertpapiers (das "**Zentralregisterwertpapier**") verbrieft, ist die Hinterlegungsstelle bzw. der Zentralverwahrer im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**"), ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert. Express-Wertpapiere und Best Express-Wertpapiere können sich auch auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen. Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, (der "**Emittent**") mit Sitz in 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich,

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Der Basisprospekt enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

### Mindeststückelung/Mindestbetrag

Wertpapiere mit Nennbetrag können in beliebigen Stückelungen ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in Stückelungen von mindestens 1.000,00 EUR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) ausgegeben werden.

Wertpapiere ohne Nennbetrag werden ausschließlich zu einem anfänglichen Mindestbetrag von 1.000,00 EUR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) angeboten.

#### Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

#### Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte) veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Der Basisprospekt enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil des Basisprospekts. Sie wurden nicht von der BaFin gebilligt. Unbeschadet des Vorstehenden sind Informationen Teil dieses Basisprospekts, wenn sie mittels Verweis aufgenommen werden und in einem von der BaFin gebilligten Dokument bzw. in einem bei der Autorité des Marchés Financiers ("**AMF**") hinterlegten Dokument enthalten sind.

#### Mögliches Angebot in Österreich und/oder Luxemburg (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich und/oder Luxemburg angeboten werden.

Sollen die Wertpapiere in Österreich und/oder Luxemburg angeboten werden, beantragt der Emittent zunächst die Notifizierung im betreffenden Land und die BaFin wird dann die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die entsprechende zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung).

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich und/oder Luxemburg, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

#### Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

## II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach dem erwarteten Umfang der negativen Auswirkung sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken in Bezug auf den Emittenten
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei zwei Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

### *Lesehinweise:*

- Gelten die Ausführungen in diesem Basisprospekt für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen als Zertifikate bzw. als Anleihe emittierte Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere und Best Reverse Express-Wertpapiere erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden und umgekehrt. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.
- Bei Express-Wertpapieren, Best Express-Wertpapieren, Reverse Express-Wertpapieren und Best Reverse Express-Wertpapieren versteht sich jede nachfolgende Bezugnahme auf Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen bzw. Bonuszahlungen, soweit anwendbar.

### **1. Kategorie: Risiken in Bezug auf den Emittenten**

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

#### **1.1 Emittentenausfallrisiko (Insolvenzrisiko) / Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung**

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals sowie des Wegfalls von Bonus- bzw. Zinszahlungen oder anderen

Ertragszahlungen, soweit solche Zahlungen vorgesehen sind. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn der Emittent zahlungsunfähig oder überschuldet ist bzw. eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht.

Die Wertpapiere werden nicht garantiert. Zudem können die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden, für den Fall, dass die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR*, von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den französischen Einlagensicherungsfonds "*Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution*", den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

## **1.2 Risiken, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen können, seine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen**

Die Risiken, die in Bezug auf den Emittenten bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekts (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung des Emittenten gemäß Anhang 6 der Delegierten Verordnung", "Offenzulegende Angaben zum Emittenten"). Die Risiken können die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen, seine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

## **2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben**

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

### **2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren**

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am dem Einlösungstermin unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (der "**Letzte Bewertungstag**") und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenerignisses.

Der Kurs des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Kurse der verschiedenen Basiswerte hat/haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert und die Einlösungshöhe der Wertpapiere.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zu einer Minderung des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag (Einlösungsart Zahlung) bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Folglich besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Minderung des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung), bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn

sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die Verlustrisiken bei den weiteren Varianten der Produktausgestaltung (gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zu

### **(1) Verlustrisiken bei Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Letzten Bewertungstag stark fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### Einlösungsart Zahlung

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

### **(2) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Letzten Bewertungstag stark steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

### **(3) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Bei verschiedenen Basiswerten ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten maßgeblich. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Kurse der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts zum Letzten Bewertungstag stark fallen. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

Der Wert der Wertpapiere hängt folglich nicht von dem Wert aller Basiswerte ab. Vielmehr ist die Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts maßgeblich. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung. Dies erfolgt unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances oder Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.

Negative Korrelation in Höhe von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

#### Einlösungsart Zahlung

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Liefergegenstands am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

#### **(4) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit der Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags**

Die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers bzw. Best Reverse Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags ist nicht garantiert. Diese ist regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag und/oder von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass er einen unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält.

#### **(5) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Einlösung**

Diese Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Der Einlösungszeitpunkt der Wertpapiere ist jedoch bei Emission nicht vorhersehbar und in jedem Fall vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am betreffenden Bewertungstag abhängig. Durch eine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Vorzeitige Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die vorzeitige Einlösung eines Best Express-Wertpapiers bzw. Best Reverse Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am betreffenden Bewertungstag abhängig.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Ferner besteht ein Wiederanlagerisiko. Der Wertpapierinhaber ist zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die vorzeitig eingelösten Wertpapiere aufweist.

**(6) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin**

**(a) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag**

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(b) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel**

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(c) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Feste Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Feste Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(d) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Feste Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die

Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Feste Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

### **(e) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1**

#### Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

### **(f) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel**

#### Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

### **(7) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin**

#### **(a) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag**

#### Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(b) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel**

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb der entsprechenden Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb der entsprechenden Barriere notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(c) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Feste Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Feste Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(d) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels <sup>1</sup> notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Feste Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels <sup>1</sup> notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Feste Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>,

da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

#### **(e) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1**

##### Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb seines Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

##### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb seines Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

#### **(f) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel**

##### Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

##### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

#### **(8) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin**

##### **(a) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag**

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

##### **(b) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel**

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

##### **(c) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist**

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Feste Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> unterhalb des Festen

Einlösungsbetrags<sub>2</sub> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

**(d) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist**

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag<sub>1</sub> und der Feste Einlösungsbetrag<sub>2</sub> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

**(e) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1**

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub>, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub> liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

**(f) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel**

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

**(9) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin**

**(a) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag**

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(b) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel**

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sub>1</sub>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sub>1</sub>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ein unterhalb des

Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(c) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(d) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup>, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup>, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(e) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1**

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

#### **(f) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel**

##### Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

##### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

#### **(10) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin**

##### **(a) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag**

##### Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

##### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

##### **(b) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel**

##### Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

##### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(c) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sub>1</sub>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag<sub>1</sub> und der Mindest-Einlösungsbetrag<sub>2</sub> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sub>1</sub>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag<sub>1</sub> und der Mindest-Einlösungsbetrag<sub>2</sub> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(d) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sub>1</sub>, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag<sub>1</sub> und der Mindest-Einlösungsbetrag<sub>2</sub> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sub>1</sub>, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag<sub>1</sub> und der Mindest-Einlösungsbetrag<sub>2</sub> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

**(e) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1**

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sub>1</sub>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>1</sub> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sub>2</sub> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

#### **(f) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel**

##### Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

##### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

#### **(11) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin**

##### **(a) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag**

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

##### **(b) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel**

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

##### **(c) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist**

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup>, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> und der Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

##### **(d) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist**

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup>, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-

Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

**(e) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1**

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

**(f) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel**

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

**(12) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen**

Bei diesen Wertpapieren sind unbedingte oder bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorgesehen. Ein solches Wertpapier verbrieft während der Laufzeit bzw. unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen, jedoch nicht auf andere (periodische) Ausschüttungen beispielsweise Dividendenzahlungen.

Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) können durch erhaltene Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden.

Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind nicht garantiert und von dem Eintritt der Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht daher das Risiko, dass er im ungünstigsten Fall, d. h. die Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung ist nicht erfüllt, keine Bonusbeträge bzw. Zinsbeträge erhält.

Ist am betreffenden Bewertungstag die Ermittlung des Bonusbetrags bzw. Zinsbetrags vorgesehen, besteht das Risiko, dass sich ein sehr niedriger und im ungünstigsten Fall kein Bonusbetrag bzw. Zinsbetrag errechnet. Für den Wertpapierinhaber besteht daher das Risiko, dass er im ungünstigsten Fall keine Bonusbeträge bzw. Zinsbeträge erhält.

Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

**(13) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses**

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren kann ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag eintritt, dazu führen, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle kommen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Nähert sich der Basiswert bzw. der Basiswert mit der schlechtesten Performance seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Diese Kursindikationen können von Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren da. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des (betreffenden) Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

#### Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren kann ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag eintritt, dazu führen, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Diese Kursindikationen können von Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren da. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des (betroffenden) Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

#### **(14) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Bei Emission der Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung steht nicht fest, wie diese, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung, am Einlösungstermin eingelöst werden. Der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands erhält.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Letzten Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der zu liefernde Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

#### Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem

solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

## **2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren**

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2) und (3)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

### **(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen**

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und

- der Kurs des Basiswerts bzw.
  - der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bzw.
  - ein Zahlungsbetrag, wie beispielsweise ein etwaiger Bonus- oder Zinsbetrag oder der Einlösungsbetrag,
- wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom betreffenden Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die

Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

## **(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist**

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

## **(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)**

Erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Letzten Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Das bedeutet, dass der rechnerische Wert der Wertpapiere zum Umrechnungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. In der Zeitspanne zwischen dem Letzten Bewertungstag und dem Einlösungstermin besteht zudem das Risiko, dass sich der Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts. Er hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen. Dies kann zu einem niedrigen Ertrag führen und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

## **3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen**

### Marktstörungen

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am betreffenden Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der betreffende Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Rückzahlung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

### Anpassungsmaßnahmen

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

## **4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlageisiko**

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am betreffenden Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren (teilzuhaben).

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

## **5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken**

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante, d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)), zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

### (1) Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere (ohne Reverse-Element)

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) sowie
- Wertpapiere mit amerikanischer Barrierenbetrachtung und sofern der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) in einem Bereich etwa zwischen der entsprechenden Barriere und dem Vorzeitigen Einlösungslevel notiert: eine steigende implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Entsprechendes gilt auch für die Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

### (2) Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts sowie
- Wertpapiere mit amerikanischer Barrierenbetrachtung und sofern der Kurs des Basiswerts in einem Bereich etwa zwischen der entsprechenden Barriere und dem Vorzeitigen Einlösungslevel notiert: eine steigende implizite Volatilität des Basiswerts

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Entsprechendes gilt auch für die Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

## **6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren**

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent und/oder HBCE Germany übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

### **7. Kategorie: Risiken bei Mistrades**

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

### **8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung**

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

### **9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers**

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

### **10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften**

Die Zahlungsverpflichtung bzw., soweit vorgesehen, Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren sichert der Emittent fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### **11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere**

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem

Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

### **12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits**

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er darüber hinaus im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

### **13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten**

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

#### **13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

##### **(1) Risiken bei Aktien**

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung: Das Schwellenereignis kann u.a. durch*

Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

## **(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren**

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

### **(3) Risiken bei Indizes**

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie

wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Im Falle von Indizes mit einem *Decrement-Merkmal* wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) um einen pauschalen Abschlag reduziert, der durch den Indexsponsor festgelegt wird. Ist dieser pauschale Abschlag größer als die reinvestierte Nettodividende, liegt die Wertentwicklung dieses Index unter der Kursentwicklung. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung auswirken.

Handelt es sich bei dem Index um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

#### **(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten**

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der

Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden.

Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

#### **(5) Risiken bei Währungswechselkursen**

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunktorentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung:* Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

#### **(6) Risiken bei Edelmetallen**

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,

- Konjunktorentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

*Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung:* Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

### **13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen**

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

### III. Weitere Informationen zum Basisprospekt

#### 1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung des Basisprospekts am 8. Mai 2025 beginnt und mit Ablauf des 8. Mai 2026 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte),
- der Basisprospekt vom 17. Juli 2024, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte),
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt – jeweils einsehbar über die Website [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de).  
Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar im Abschnitt "About HSBC" auf der Website des Emittenten [www.hsbc.fr](http://www.hsbc.fr),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 19. Februar 2025 unter der Nummer D.25-0044 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. März 2024 unter der Nummer D.24-0076 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)).

#### 2. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

In den Basisprospekt werden mittels Verweis Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung einbezogen, die Bestandteil des Basisprospekts sind.

Zum Zwecke der Beschreibung des Emittenten gemäß Anhang 6 der Delegierten Verordnung und zum Zwecke von für den Anleger wesentlichen Informationen werden aus den unter Abschnitt III. "1. Einsehbare Dokumente" genannten einheitlichen Registrierungsformularen des Emittenten mittels Verweis

- aus dem einheitlichen Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*):  
die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken in Bezug auf den Emittenten") sowie  
die Informationen zur Beschreibung des Emittenten in Abschnitt IV. "Beschreibung des Emittenten gemäß Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "Offenzulegende Angaben zum Emittenten")  
und
- aus dem einheitlichen Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*) und dem einheitlichen Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*):  
die Informationen zu den Finanzinformationen des Emittenten in Abschnitt IV. "Beschreibung des Emittenten gemäß Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "Offenzulegende Angaben zum Emittenten")

entsprechend der nachstehenden Übersicht der Querverweise in diesen Basisprospekt einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekts.

Risikofaktoren und Beschreibung des Emittenten	Universal registration document and Annual Financial Report 2023 filed with the AMF on 1 March 2024	Universal registration document and Annual Financial Report 2024 filed with the AMF on 19 February 2025
<b>1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval</b>		
1.1 & 1.2 Persons responsible		page 375
1.3 Experts' reports		N/A
1.4 Third party information		N/A
1.5 Competent authority approval		N/A
<b>2 Statutory auditors</b>		page 376
<b>3 Risk factors</b>		pages 170 to 181
<b>4 Information about the issuer</b>		page 371
<b>5 Business overview</b>		
5.1 Principal activities		pages 5 to 20 and 331
5.2 Principal markets		pages 5 to 20 and 331
5.3 Important events		pages 261, 331
5.4 Strategy and objectives		pages 5 to 12
5.5 Potential dependence		N/A
5.6 Founding elements of any statement by the issuer concerning its position		pages 5 and 20
5.7 Investments		pages 321 to 322, 366 to 369, 380 to 381
<b>6 Organisational structure</b>		
6.1 Brief description of the group		pages 4 to 21, 357 to 358 and 366 to 369
6.2 Issuer's relationship with other group entities		pages 366 to 368
<b>7 Trend information</b>		pages 5 to 8
<b>8 Profit forecasts or estimates</b>		N/A
<b>9 Administrative, management and supervisory bodies</b>		
9.1 Administrative and management bodies		pages 23 to 30
9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests		page 40
<b>10 Major shareholders</b>		
10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights		pages 371 to 374
10.2 Different voting rights		page 372
10.3 Control of the issuer		pages 23 to 24, 376
10.4 Arrangements, known to the issuer, which may at a subsequent date result in a change in control of the issuer		N/A
<b>11 Financial information concerning the issuer's assets and liabilities, financial position and profits and losses</b>		
11.1 Historical financial information	pages 22, 188 to 274, 281 to 311, 332	pages 20, 240 to 322, 328 to 358, 378
11.2 Interim and other financial information	N/A	N/A
11.3 Auditing of historical annual financial information	pages 275 to 280, 312 to 316	pages 323 to 327, 359 to 363
11.4 Pro forma financial information	N/A	N/A
11.5 Dividend policy	pages 234 and 328	pages 287 and 374

11.6	Legal and arbitration proceedings	pages 173 to 174, 265, 308 to 309	pages 223 to 224, 317, 355 to 356
11.7	Significant change in the issuer's financial position	pages 22, 272 and 309	pages 19, 320 and 356
<b>12</b>	<b>Additional information</b>		
12.1	Share capital		pages 315, 348 and 373
12.2	Memorandum and Articles of Association		pages 371 and 373
<b>13</b>	<b>Material contracts</b>		page 373
<b>14</b>	<b>Documents available</b>		page 371

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können die vorstehend genannten Dokumente, die die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, auf den in Abschnitt III. 1. genannten Webseiten eingesehen werden.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

### **3. Verkaufsbeschränkungen**

#### Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) dem Emittenten daraus keine Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

#### Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

#### Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

#### Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

#### **IV. Beschreibung des Emittenten gemäß Anhang 6 der Delegierten Verordnung**

##### **Offenzulegende Angaben zum Emittenten**

Die Beschreibung und die Finanzinformationen des Emittenten für die Zwecke dieses Basisprospekts werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekts (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen").

## **V. Basisprospekt für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung**

### **1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde**

#### **1.1. Verantwortung für die Angaben im Basisprospekt**

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, (der "Emittent" oder "HBCE") mit Sitz in 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich, übernimmt die Verantwortung für die Angaben im Basisprospekt.

#### **1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen**

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens nach die Angaben im Basisprospekt richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

#### **1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen**

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

#### **1.4. Angaben von Seiten Dritter**

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Bei Wertpapieren, die Währungsumrechnungen vorsehen, kann auf Internetseiten verwiesen werden, auf denen der Wechselkurs veröffentlicht wird. Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) und [www.hsbc.fr](http://www.hsbc.fr)) dargestellt werden.

Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Angaben werden an den Stellen genannt, an denen die Angaben übernommen werden. D. h., die Quelle wird in diesem Basisprospekt ausdrücklich an der entsprechenden Stelle erwähnt (in Bezug auf Angaben zum Basiswert siehe beispielsweise Abschnitt VI. 2.2.2 unter "Aktien"), an der auf diese Angaben verwiesen wird, oder es wird erwähnt, dass die Quelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird.

#### **1.5. Erklärung zur Billigung des Basisprospekts**

Der Emittent erklärt, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

## **2. Risikofaktoren**

### **2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind**

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. des Basisprospekts.

## **3. Grundlegende Angaben**

### **3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

Der Emittent bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten bzw. den

mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

### **3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge**

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

## **4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

### **4.1. Angaben über die Wertpapiere**

#### **a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen**

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Express-Wertpapiere, nämlich:

- Express-Wertpapiere
- Best Express-Wertpapiere
- Reverse Express-Wertpapiere
- Best Reverse Express-Wertpapiere

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen (z.B. das Memory-Element) versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte.

Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[ ]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder

– (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter diesem Basisprospekt neu emittiert und angeboten werden. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten vorsehen gilt: Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde bzw. das Zentralregisterwertpapier und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

#### **b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)**

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden**

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **4.3. Form der Wertpapiere**

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden. Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

##### **(1) Sammelurkunden**

Die Wertpapiere sind durch eine Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein Zentralregisterwertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 3 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

##### **(2) Zentralregisterwertpapiere**

Die Wertpapiere werden als Zentralregisterwertpapiere in ein von der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**" bzw. der "**Zentralverwahrer**" im Sinne des eWpG) geführtes zentrales Register eingetragen.

Das zentrale Register wird von dem Zentralverwahrer geführt. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht. Die Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Zentralverwahrers bzw. des Clearing-Systems übertragen.

Der Emittent behält sich vor, die als Zentralregisterwertpapier begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches in einer Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. Auch kann – soweit gesetzlich möglich – ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren ausgewählt werden. Der Zentralverwahrer wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

#### **4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere**

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **4.5. Währung der Wertpapieremission**

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **4.6. Relativer Rang der Wertpapiere**

##### **4.6.1. Art der Verbindlichkeit**

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

##### **4.6.2. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen des Emittenten**

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen des Emittenten ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Verpflichtungen**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Verpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Verpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten des Emittenten oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren entsprechend der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung beschränkt und herabgeschrieben.

"**Befugnis zur Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur

Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

- a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
- b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**", die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR, ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung des Emittenten) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch den Emittenten nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

#### **4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte**

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Einlösungsbetrages (bei Einlösungsart Zahlung) oder
- alle Wertpapiere außer Wertpapiere mit Reverse-Element: die Zahlung eines Einlösungsbetrages oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Express-Wertpapiere sehen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung vor.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

#### **4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und, soweit der Zinssatz nicht festgelegt ist, Angaben zum Basiswert**

##### **(1) Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung**

Diese Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

**(2) Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen**

Diese Wertpapiere sehen entweder bedingte oder unbedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vor.

Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen werden nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung) geleistet. Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind dabei abhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Wenn die entsprechende Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Bonusbetrags bzw. Zinsbetrags.

Da die Bonuszahlung bzw. der Zinssatz nicht festgelegt ist, finden sich folgende Angaben in 2.2 in Abschnitt VI.:

- Angabe der Art des Basiswerts;
- Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt;
- Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird;
- Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist;
- Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen;
- alle Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.

Unbedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen werden unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance geleistet.

Bei bedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen mit Memory-Element besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen zu erhalten. Ein ausgefallener Bonusbetrag bzw. Zinsbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.

Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Die Funktion der Berechnungsstelle übernimmt der Emittent.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

**Sofern (Best) Express Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Wertpapiere eine Bonuszahlung vorsehen, gelten folgende Bestimmungen:**

- Bonusbetrag:  
Der jeweils anwendbare Bonusbetrag wird je nach Produkt und Emission  
(i) bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt bzw.  
(ii) zu einem Stichtag bzw. Zeitpunkt, beispielsweise am betreffenden Bewertungstag, in Abhängigkeit des dann maßgeblichen Basiswertkurses, ermittelt. Je nach Emission, kann dabei ein Mindest-Bonusbetrag und/oder ein Höchst-Bonusbetrag vorgesehen sein. Die Ausgestaltung der

Ermittlung des Bonusbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

- Bonuslevel:  
Die für die bedingte Zahlung des Bonusbetrages maßgebliche Kursschwelle.
- Bewertungstag  
Zeitpunkt, der für den Eintritt der Bedingung der Zahlung des Bonusbetrags maßgeblich ist.
- Beobachtungsperiode  
Zeitraum, der für den Eintritt der Bedingung der Zahlung des Bonusbetrags maßgeblich ist.
- Bonusbedingung  
Bei bedingten Bonuszahlungen die Bedingung, die eintreten muss, damit eine Bonuszahlung erfolgt.  
*(i) Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen ohne Reverse-Element:* Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht dem Bonuslevel oder überschreitet diesen.  
*(ii) Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen mit Reverse-Element:* Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Bonuslevel oder unterschreitet diesen.  
*(iii) Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder überschreitet mindestens einmal den Bonuslevel.  
*(iv) Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts entspricht oder unterschreitet mindestens einmal den Bonuslevel.  
*(v) Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder überschreitet mindestens einmal den Bonuslevel.  
*(vi) Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts entspricht oder unterschreitet mindestens einmal den Bonuslevel.  
*(vii) Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder unterschreitet niemals den Bonuslevel.  
*(viii) Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts entspricht oder überschreitet niemals den Bonuslevel.  
*(ix) Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder unterschreitet niemals den Bonuslevel.  
*(x) Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts entspricht oder überschreitet niemals den Bonuslevel.
- Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen  
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere erfolgt ist und an dem betreffenden Bewertungstag die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten bzw. ermittelten Bonusbetrags je Wertpapier.
- Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden  
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere gemäß erfolgt ist und innerhalb der betreffenden Beobachtungsperiode die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten bzw. ermittelten Bonusbetrags je Wertpapier.
- Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen

Sofern keine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier.

- Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen mit Memory-Element  
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere erfolgt ist und am betreffenden Bewertungstag die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Bonusbeträge am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Zahltag. Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.
- Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Memory-Element  
Sofern keine Einlösung der Wertpapiere erfolgt ist und während der betreffenden Beobachtungsperiode die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Bonusbeträge am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode folgenden Zahltag. Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß diesem Absatz nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.
- Zahltag  
Datum, an dem der Bonusbetrag zur Zahlung fällig wird. Wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Einzelheiten

- zum Bonusbetrag,
- zum Bonuslevel,
- zum Bewertungstag bzw. zur Beobachtungsperiode,
- zur Bonusbedingung und
- zum Zahltag

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Sofern (Best) Express Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Wertpapiere eine Zinszahlung vorsehen, gelten folgende Bestimmungen:

- Zinsbetrag:  
Der jeweils anwendbare Zinsbetrag wird je nach Produkt und Emission  
(i) bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt bzw.  
(ii) zu einem Stichtag bzw. Zeitpunkt, beispielsweise am betreffenden Bewertungstag, in Abhängigkeit des dann maßgeblichen Basiswertkurses, ermittelt. Je nach Emission, kann dabei ein Mindest-Zinsbetrag und/oder ein Höchst-Zinsbetrag vorgesehen sein. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Zinsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Zinslevel:  
Die für die bedingte Zahlung des Zinsbetrages maßgebliche Kursschwelle.
- Bewertungstag  
Zeitpunkt, der für den Eintritt der Bedingung der Zahlung des Zinsbetrags maßgeblich ist.
- Beobachtungsperiode  
Zeitraum, der für den Eintritt der Bedingung der Zahlung des Zinsbetrags maßgeblich ist.
- Zinsbedingung  
Bei bedingten Zinszahlungen die Bedingung, die eintreten muss, damit eine Zinszahlung erfolgt.  
(i) *Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen ohne Reverse-Element:* Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht dem Zinslevel oder überschreitet diesen.  
(ii) *Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen mit Reverse-Element:* Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder unterschreitet diesen.  
(iii) *Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des

Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder überschreitet mindestens einmal den Zinslevel.

*(iv) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts entspricht oder unterschreitet mindestens einmal den Zinslevel.

*(v) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder überschreitet mindestens einmal den Zinslevel.

*(vi) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts entspricht oder unterschreitet mindestens einmal den Zinslevel.

*(vii) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder unterschreitet niemals den Zinslevel.

*(viii) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts entspricht oder überschreitet niemals den Zinslevel.

*(ix) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder unterschreitet niemals den Zinslevel.

*(x) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der maßgeblichen Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts entspricht oder überschreitet niemals den Zinslevel.

- Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen  
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere erfolgt ist und an dem betreffenden Bewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten bzw. ermittelten Zinsbetrags je Wertpapier.
- Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden  
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere gemäß erfolgt ist und innerhalb der betreffenden Beobachtungsperiode die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten bzw. ermittelten Zinsbetrags je Wertpapier.
- Wertpapiere mit unbedingten Zinszahlungen  
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier.
- Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen mit Memory-Element  
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere erfolgt ist und am betreffenden Bewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Zinsbeträge am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Zahltag. Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.
- Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Memory-Element  
Sofern keine Einlösung der Wertpapiere erfolgt ist und während der betreffenden Beobachtungsperiode die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Zinsbeträge am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode folgenden Zahltag. Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. gemäß diesem Absatz nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.

- Zahltag  
Datum, an dem der Zinsbetrag zur Zahlung fällig wird. Wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Einzelheiten

- zum Zinsbetrag,
- zum Zinslevel,
- zum Bewertungstag bzw. zur Beobachtungsperiode,
- zur Zinsbedingung und
- zum Zahltag

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

#### **4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**

##### **a) Fälligkeitstermin**

Bei Express-Zertifikaten, Best Express-Zertifikaten, Reverse Express-Zertifikaten bzw. bei Best Reverse Express-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Express-Anleihen, Best Express-Anleihen, Reverse Express-Anleihen bzw. bei Best Reverse Express-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in diesem Basisprospekt für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen als Zertifikate bzw. als Anleihe emittierte Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf den Rückzahlungstermin als Bezugnahme auf den Einlösungstermin zu verstehen. Einlösungstermin kann synonym durch Rückzahlungstermin ersetzt werden und umgekehrt. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die alleinstehend oder zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung am Fälligkeitstermin.

Express-Wertpapiere sehen eine vorzeitige Einlösung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin vorzeitig.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

##### **b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin bzw. an Vorzeitigen Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am betreffenden Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance – gilt nur bei Express-Wertpapieren und Best Express-Wertpapieren.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- alle Wertpapiere außer Wertpapiere mit Reverse-Element: Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Express-Wertpapiere sehen eine vorzeitige Einlösung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird

von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

#### **4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite**

Diese Wertpapiere können Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorsehen. Bei Emission dieser Wertpapiere steht jedoch nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Auch der Zeitpunkt der Rückzahlung steht bei diesen Wertpapieren bei Emission nicht fest. Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands. Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

#### **4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten**

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

#### **4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen**

Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **4.13. Emissionstermin**

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

#### **4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

#### **4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers**

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

#### **4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere**

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

## 5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

### 5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

#### 5.1.1. Angebotskonditionen

##### Emissionsbedingungen

für die [*Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •*] [*Produktnamen einfügen: [Best]* [Reverse] Express-[Zertifikate] [Anleihe] [*alternativen Produktnamen einfügen: •*]]  
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]  
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]  
[(Einlösungsart Zahlung)]  
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]  
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]  
[mit Währungsumrechnung]  
[ohne Währungsumrechnung]  
- WKN • -  
- ISIN • -

#### § 1

##### Verbriefung und Lieferung der [Reverse] Express-Wertpapiere [*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Express-Wertpapieren: /Form und Nennbetrag*]

###### [*Anwendbar bei Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

- (1) Die [Reverse] Express-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "[Reverse] Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) werden durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, (der "Emittent") begeben.

###### [*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:*

- (2) Die [Reverse] Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver [Reverse] Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive [Reverse] Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der [Reverse] Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in [§ 10][§ 11] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

###### [*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:*

- (2) Die [Reverse] Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen [Reverse] Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in [§ 10][§ 11] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

**[Anwendbar bei Zertifikaten mit Nennbetrag:**

- (1) Die [Reverse] Express-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "[Reverse] Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"<sup>2</sup>) werden durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, (der "Emittent") begeben. Die [Reverse] Express-Wertpapiere des Emittenten sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Reverse] Express-Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").

**[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:**

- (2) Die [Reverse] Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver [Reverse] Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive [Reverse] Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der [Reverse] Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in [§ 10][§ 11] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

**[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:**

- (2) Die [Reverse] Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in [§ 10][§ 11] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

---

<sup>2</sup> Der Gesamtnennbetrag der begebenen [Reverse] Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**[Anwendbar bei Anleihen:**

- (1) Die [Reverse] Express-Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "[Reverse] Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"<sup>3</sup>) wird durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe des Emittenten ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").

**[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:**

- (2) Die [Reverse] Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver [Reverse] Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive [Reverse] Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der [Reverse] Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags. Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in [§ 10][§ 11] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

**[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:**

- (2) Die [Reverse] Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in [§ 10][§ 11] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

**§ 2  
Definitionen**

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:**

- "Emissionswährung": •  
["Basiswert": •]  
["ISIN": •]  
["Währung des Basiswerts": • [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:** •] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen:** •])

<sup>3</sup> Der Gesamtnennbetrag der begebenen [Reverse] Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["Emittent des Basiswerts":  
["Referenzpreis":

entspricht) [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht  
[**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**]]

•]  
• [(oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht) [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**]]

[wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle zur Ermittlung des Referenzpreises bestimmen]]

["Relevante Referenzstelle":  
["Relevante Terminbörse":  
["Fondsgesellschaft":  
["Startniveau":  
["Bezugsverhältnis":

•]  
•]  
•]  
•]  
[•]

[errechnet sich aus [•] [dem Berechnungsbetrag], geteilt durch [•] [das Startniveau], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

[**sofern das Bezugsverhältnis erst am Letzten Bewertungstag ermittelt wird:** wird am Letzten Bewertungstag (wie in § 5 Absatz (2) definiert) ermittelt und entspricht [**Basiswert ≠ Liefergegenstand:** dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) • (der "Berechnungsbetrag") [**sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 7 Absatz (•) definiert),] und (ii) dem am Letzten Bewertungstag (wie in § 5 Absatz (2) definiert) von [•] [der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands] [festgestellten] [•-Kurs] [Referenzpreis] des Liefergegenstands]

[**alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •**], gemäß folgender Formel:  $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{[\text{Basiswert} \neq \text{Liefergegenstand:} ((\text{Referenzpreis}/\text{Startniveau}) \times \bullet)]}{[\text{sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:} / \text{Umrechnungskurs}] / [\bullet\text{-Kurs}] [\text{Referenzpreis}] \text{ des Liefergegenstands am Letzten Bewertungstag}}$  [**alternative Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** [dem Quotienten aus • (der "Berechnungsbetrag") und dem Umrechnungskurs (wie in § 7 Absatz (•) definiert), geteilt durch das Startniveau] [dem Produkt aus • (der "Berechnungsbetrag") und dem Umrechnungskurs (wie in § 7 Absatz (•) definiert), geteilt durch das Startniveau] , wobei auf die • Dezimalstelle (die

"Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

**[alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •]**, gemäß folgender Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

["Liefergegenstand":

•]

["Emittent Liefergegenstand":

•]

["ISIN Liefergegenstand":

•]

["Währung Liefergegenstand":

• [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)]

["Relevante Referenzstelle

•]

Liefergegenstand":

•]

["Referenzpreis Liefergegenstand":

["Bankarbeitstag":

im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •]**

["Börsentag":

**[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]

**[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen]

**[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt]

**[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen]

**[Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

["Basiswerte" ] ["ISIN"] ["Emittent Basiswerte"] ["Währung der Basiswerte"]	["Liefergegen- stände"] ["Emittenten Liefergegen- stände"] ["ISIN Liefergegen- stände"] ["Währungen Liefergegen- stände"] ["Relevante Referenzstelle Liefergegen- stände"] ["Referenzprei- s Liefergegen- stände"]	["Relevante Referenz- stelle"] ["Relevante Termin- börsen"] ["Fondsgesell- schaften"]	["Referenz- preise"]	["Start- niveaus"]	["Bezugsver- hältnisse"]
[•][wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto- Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]	[•]	[•]	[•][wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto- Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]	[•]	[•]

"Emissionswährung":

["Bankarbeitstag":

["Börsentag":

- im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •]

**[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist]

**[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle und die jeweilige Relevante Terminbörse

üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die jeweilige Relevante Referenzstelle und/oder die jeweilige Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen]

**[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellt]

**[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die jeweilige Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die jeweilige Relevante Referenzstelle und/oder die jeweilige Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen]

**[Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •]

["Performance":

Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

### § 3

#### **[Bonusbeträge][Zinsbeträge]**

**[Anwendbar bei [Reverse] Express-Wertpapieren ohne Bonus-oder Zinszahlungen:**

Bonus- bzw. Zinszahlungen werden auf die [Reverse] Express-Wertpapiere nicht geleistet.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express-Wertpapieren mit Bonuszahlungen: Bonusbeträge**

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag  $_{(t)}$ :**

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und an dem Bewertungstag  $_{(t)}$  die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag  $_{(t)}$  die Zahlung des [festgelegten] [an dem Bewertungstag  $_{(t)}$  ermittelten] [und gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags je Wertpapier.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode  $_{(t)}$ :**

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und innerhalb der Beobachtungsperiode  $_{(t)}$  die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag  $_{(t)}$  die Zahlung des [festgelegten] [an dem Bewertungstag  $_{(t)}$  ermittelten] [und gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags je Wertpapier.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen:**

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag  $_{(t)}$  die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags je Wertpapier.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag  $_{(t)}$  und Memory-Element:**

- (1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und am Bewertungstag  $_{[t]}$  die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der [gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag  $_{[t]}$  folgenden Zahltag  $_{[t]}$ .
- b) Sofern für die [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß diesem Absatz nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag  $_{[t]}$  die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag  $_{[t]}$  nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag  $_{[t]}$  folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  und Memory-Element.**

- (1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der [gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  folgenden Zahltag  $_{[t]}$ .
- b) Sofern für die [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß diesem Absatz nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag  $_{[t]}$  nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:  
[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag  $_{[t]}$  und ggf. Memory-Element.**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Bewertungstag $_{[t]}$ " für die Zahlung von Bonusbeträgen	"Zahltag $_{[t]}$ "	["Bonusbetrag $_{[t]}$ "]	"Bonuslevel $_{[t]}$ "
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

"Bonusbedingung": Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag  $_{[t]}$  festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Bonuslevel oder **[ohne Reverse-Element: überschreitet] [mit Reverse-Element: unterschreitet]** diesen.

**[Anwendbar bei Ermittlung des Bonusbetrags:**

"Bonusbetrag  $_{[t]}$ ": errechnet sich aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts multipliziert mit • (der "Faktor"), gemäß der nachfolgenden Formel:  
 "Bonusbetrag" = Referenzpreis × Faktor,  
 wobei ein negativer Bonusbetrag den Wert null erhält.  
 [Der Bonusbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Bonusbetrag").]

[Der Bonusbetrag beträgt jedoch höchstens • (der "Höchst-Bonusbetrag").]]

Sofern ein Bewertungstag  $_{(t)}$  für die Zahlung von Bonusbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag  $_{(t)}$  für die Zahlung von Bonusbeträgen der [nächstfolgende] [•] Börsentag.

Sofern ein Zahltag  $_{(t)}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag  $_{(t)}$  der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{(t)}$  vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag  $_{(t)}$  nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{(t)}$ .]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode  $_{(t)}$  und ggf. Memory-Element.**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Beobachtungsperiode $_{(t)}$ " für die Zahlung von Bonusbeträgen	[Anwendbar bei Ermittlung des Bonusbetrags: "Bewertungstag $_{(t)}$ " für die Zahlung von Bonusbeträgen	"Zahltage $_{(t)}$ "	"Bonusbetrag $_{(t)}$ "	"Bonuslevel $_{(t)}$ "
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

"Bonusbedingung":

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{(t)}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder **[ohne Reverse-Element: überschreitet]** **[mit Reverse-Element: unterschreitet]** mindestens einmal den Bonuslevel.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{(t)}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder **[ohne Reverse-Element: überschreitet]** **[mit Reverse-Element: unterschreitet]** mindestens einmal den Bonuslevel.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{(t)}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder **[ohne Reverse-Element: unterschreitet]** **[mit Reverse-Element: überschreitet]** niemals den Bonuslevel.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{(t)}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder **[ohne Reverse-Element: unterschreitet]** **[mit Reverse-Element: überschreitet]** niemals den Bonuslevel.]

**[Anwendbar bei Ermittlung des Bonusbetrags:**

"Bonusbetrag  $_{[t]}$ ": errechnet sich aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts multipliziert mit  $\bullet$  (der "Faktor"), gemäß der nachfolgenden Formel:  
 "Bonusbetrag" = Referenzpreis  $\times$  Faktor,

wobei ein negativer Bonusbetrag den Wert null erhält.

[Der Bonusbetrag beträgt jedoch mindestens  $\bullet$  (der "Mindest-Bonusbetrag").]

[Der Bonusbetrag beträgt jedoch höchstens  $\bullet$  (der "Höchst-Bonusbetrag").]

Sofern ein Zahltag  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag  $_{[t]}$  der [nächstfolgende]  $\bullet$  Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag  $_{[t]}$  nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ .

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen:**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Zahltag $_{[t]}$ "	"Bonusbetrag $_{[t]}$ "
$\bullet$	$\bullet$	$\bullet$

Sofern ein Zahltag  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag  $_{[t]}$  der [nächstfolgende]  $\bullet$  Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Bonusbeträgen an einem zukünftigen Zahltag  $_{[t]}$  nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ .

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):  
 [Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag  $_{[t]}$  und ggf. Memory-Element:**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Bewertungstag $_{[t]}$ " für die Zahlung von Bonusbeträgen	"Zahltag $_{[t]}$ "	["Bonusbetrag $_{[t]}$ "]	"Bonuslevel $_{[t]}$ "
$\bullet$	$\bullet$	$\bullet$	$\bullet$	$\bullet$

"Bonusbedingung": Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag  $_{[t]}$  festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Bonuslevel oder überschreitet diesen.

**[Anwendbar bei Ermittlung des Bonusbetrags:**

"Bonusbetrag  $_{[t]}$ ": errechnet sich aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit  $\bullet$  (der "Faktor"), gemäß der nachfolgenden Formel:

"Bonusbetrag" = Referenzpreis  $\times$  Faktor,

wobei ein negativer Bonusbetrag den Wert null erhält.

[Der Bonusbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Bonusbetrag").]

[Der Bonusbetrag beträgt jedoch höchstens • (der "Höchst-Bonusbetrag").]

Sofern ein Bewertungstag  $_{[t]}$  für die Zahlung von Bonusbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag  $_{[t]}$  für die Zahlung von Bonusbeträgen der [nächstfolgende] [•] Börsentag.

Sofern ein Zahltag  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag  $_{[t]}$  der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag  $_{[t]}$  nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ .

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  und ggf. Memory-Element:**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Beobachtungsperiode $_{[t]}$ " für die Zahlung von Bonusbeträgen	[Anwendbar bei Ermittlung des Bonusbetrags: "Bewertungstag $_{[t]}$ " für die Zahlung von Bonusbeträgen	"Zahltag $_{[t]}$ "	["Bonusbetrag $_{[t]}$ "]	"Bonuslevel $_{[t]}$ "
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

"Bonusbedingung":

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Bonuslevel.]

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Bonuslevel.]

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Bonuslevel.]

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Bonuslevel.]

**[Anwendbar bei Ermittlung des Bonusbetrags:**

"Bonusbetrag  $_{[t]}$ ": errechnet sich aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit  $\bullet$  (der "Faktor"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Bonusbetrag"} = \text{Referenzpreis} \times \text{Faktor},$$

wobei ein negativer Bonusbetrag den Wert null erhält.

[Der Bonusbetrag beträgt jedoch mindestens  $\bullet$  (der "Mindest-Bonusbetrag").]

[Der Bonusbetrag beträgt jedoch höchstens  $\bullet$  (der "Höchst-Bonusbetrag").]

Sofern ein Zahltag  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag  $_{[t]}$  der [nächstfolgende]  $\bullet$  Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag  $_{[t]}$  nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ .

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen:**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Zahltag $_{[t]}$ "	"Bonus-betrag $_{[t]}$ "
$\bullet$	$\bullet$	$\bullet$

Sofern ein Zahltag  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag  $_{[t]}$  der [nächstfolgende]  $\bullet$  Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Bonusbeträgen an einem zukünftigen Zahltag  $_{[t]}$  nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ .

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express-Wertpapieren mit Zinszahlungen: Zinsbeträge**

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag  $_{[t]}$ :**

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und an dem Bewertungstag  $_{[t]}$  die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag  $_{[t]}$  die Zahlung des [festgelegten] [an dem Bewertungstag  $_{[t]}$  ermittelten] [und gemäß § 7 Absatz ( $\bullet$ ) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags je Wertpapier.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode  $_{[t]}$ :**

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und innerhalb der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag  $_{[t]}$  die Zahlung des [festgelegten] [an dem Bewertungstag  $_{[t]}$  ermittelten] [und gemäß § 7 Absatz ( $\bullet$ ) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags je Wertpapier.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen:**

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag  $_{[t]}$  die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz ( $\bullet$ ) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags je Wertpapier.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag  $_{[t]}$  und Memory-Element.**

- (1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und am Bewertungstag  $_{[t]}$  die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der [gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag  $_{[t]}$  folgenden Zahltag  $_{[t]}$ .
- b) Sofern für die [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. gemäß diesem Absatz nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag  $_{[t]}$  die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag  $_{[t]}$  nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag  $_{[t]}$  folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  und Memory-Element:**

- (1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der [gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  folgenden Zahltag  $_{[t]}$ .
- b) Sofern für die [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. gemäß diesem Absatz nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag  $_{[t]}$  nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:  
[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag  $_{[t]}$  und ggf. Memory-Element:**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Bewertungs- tag $_{[t]}$ " für die Zahlung von Zinsbeträgen	"Zahltag $_{[t]}$ "	["Zins- betrag $_{[t]}$ "]	"Zinslevel $_{[t]}$ "
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

"Zinsbedingung": Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag  $_{[t]}$  festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder **[ohne Reverse-Element: überschreitet] [mit Reverse-Element: unterschreitet]** diesen.

**[Anwendbar bei Ermittlung des Zinsbetrags:**

"Zinsbetrag  $_{[t]}$ ": errechnet sich aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts multipliziert mit • (der "Faktor"), gemäß der nachfolgenden Formel:  
"Zinsbetrag" = Referenzpreis × Faktor,  
wobei ein negativer Zinsbetrag den Wert null erhält.

[Der Zinsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Zinsbetrag").]

[Der Zinsbetrag beträgt jedoch höchstens • (der "Höchst-Zinsbetrag").]

Sofern ein Bewertungstag  $_{[t]}$  für die Zahlung von Zinsbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag  $_{[t]}$  für die Zahlung von Zinsbeträgen der [nächstfolgende] [•] Börsentag.

Sofern ein Zahltag  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag  $_{[t]}$  der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag  $_{[t]}$  nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ .

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  und ggf. Memory-Element.**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Beobachtungsperiode $_{[t]}$ " für die Zahlung von Zinsbeträgen	[Anwendbar bei Ermittlung des Zinsbetrags: "Bewertungstag $_{[t]}$ " für die Zahlung von Zinsbeträgen	"Zahltag $_{[t]}$ "	["Zinsbetrag $_{[t]}$ "]	"Zinslevel $_{[t]}$ "
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

"Zinsbedingung":

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder **[ohne Reverse-Element: überschreitet]** **[mit Reverse-Element: unterschreitet]** mindestens einmal den Zinslevel.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder **[ohne Reverse-Element: überschreitet]** **[mit Reverse-Element: unterschreitet]** mindestens einmal den Zinslevel.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder **[ohne Reverse-Element: unterschreitet]** **[mit Reverse-Element: überschreitet]** niemals den Zinslevel.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder **[ohne Reverse-Element: unterschreitet]** **[mit Reverse-Element: überschreitet]** niemals den Zinslevel.]

**[Anwendbar bei Ermittlung des Zinsbetrags:**

"Zinsbetrag  $_{[t]}$ ":

errechnet sich aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts multipliziert mit • (der "Faktor"), gemäß der nachfolgenden Formel:

"Zinsbetrag" = Referenzpreis × Faktor,

wobei ein negativer Zinsbetrag den Wert null erhält.

[Der Zinsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Zinsbetrag").]

[Der Zinsbetrag beträgt jedoch höchstens • (der "Höchst-Zinsbetrag").]

Sofern ein Zahltag  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag  $_{[t]}$  der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag  $_{[t]}$  nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen:**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Zahltag $_{[t]}$ "	"Zinsbetrag $_{[t]}$ "
[•]	[•]	[•]

Sofern ein Zahltag  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag  $_{[t]}$  der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag  $_{[t]}$  nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ .]

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):  
[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag  $_{[t]}$  und ggf. Memory-Element.**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Bewertungstag $_{[t]}$ " für die Zahlung von Zinsbeträgen	"Zahltag $_{[t]}$ "	["Zinsbetrag $_{[t]}$ "]	"Zinslevel $_{[t]}$ "
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

"Zinsbedingung": Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag  $_{[t]}$  festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder überschreitet diesen.

**[Anwendbar bei Ermittlung des Zinsbetrags:**

"Zinsbetrag  $_{[t]}$ ": errechnet sich aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit • (der "Faktor"), gemäß der nachfolgenden Formel:  
"Zinsbetrag" = Referenzpreis × Faktor,  
wobei ein negativer Zinsbetrag den Wert null erhält.

[Der Zinsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Zinsbetrag").]

[Der Zinsbetrag beträgt jedoch höchstens • (der "Höchst-Zinsbetrag").]

Sofern ein Bewertungstag  $_{[t]}$  für die Zahlung von Zinsbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag  $_{[t]}$  für die Zahlung von Zinsbeträgen der [nächstfolgende] [•] Börsentag.

Sofern ein Zahltag  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag  $_{[t]}$  der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag  $_{[t]}$  nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ .

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  und ggf. Memory-Element.**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Beobachtungsperiode $_{[t]}$ " für die Zahlung von Zinsbeträgen	[Anwendbar bei Ermittlung des Zinsbetrags: "Bewertungstag $_{[t]}$ " für die Zahlung von Zinsbeträgen	"Zahltag $_{[t]}$ "	["Zinsbetrag $_{[t]}$ "]	"Zinslevel $_{[t]}$ "
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

"Zinsbedingung":

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Zinslevel.]

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Zinslevel.]

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Zinslevel.]

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode  $_{[t]}$  festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Zinslevel.]

**[Anwendbar bei Ermittlung des Zinsbetrags:**

"Zinsbetrag  $_{[t]}$ ":

errechnet sich aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit • (der "Faktor"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Zinsbetrag"} = \text{Referenzpreis} \times \text{Faktor},$$

wobei ein negativer Zinsbetrag den Wert null erhält.

[Der Zinsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Zinsbetrag").]

[Der Zinsbetrag beträgt jedoch höchstens • (der "Höchst-Zinsbetrag").]]

Sofern ein Zahltag  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag  $_{[t]}$  der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag  $_{[t]}$  nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ .]

**[Anwendbar bei (Best) Express Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen:**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Zahltag $_{[t]}$ "	"Zinsbetrag $_{[t]}$ "
[•]	[•]	[•]

Sofern ein Zahltag  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag  $_{[t]}$  der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag  $_{[t]}$  nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ .]]

**[Anwendbar bei Express-Wertpapieren:**

**§ 4**

**Vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere**

- (1) Sofern am Bewertungstag  $_{[t]}$  die Einlösungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags  $_{[t]}$  je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag  $_{[t]}$  folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ , andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere.

**[Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags  $_{[t]}$  im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Bewertungs- tag $_{[t]}$ " für die vorzeitige Einlösung	"Vorzeitiger Einlösungs- termin $_{[t]}$ "	["Vorzeitiger Einlösungs- betrag $_{[t]}$ "]	"Vorzeitiger Einlösungs- level $_{[t]}$ "
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

**[Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren:**

"Vorzeitiger Einlösungsbetrag  $_{[t]}$ ":

errechnet sich aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Vorzeitiger Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag  $_{[t]}$ ").]

"Einlösungsbedingung": Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag  $_{[t]}$  festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Einlösungslevel  $_{[t]}$  oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag  $_{[t]}$  für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag  $_{[t]}$  für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere der [nächstfolgende] [•] Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin  $_{[t]}$  der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.]

**[Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags  $_{[t]}$  im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	"Bewertungstag $_{[t]}$ " für die vorzeitige Einlösung	"Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[t]}$ "	["Vorzeitiger Einlösungsbetrag $_{[t]}$ "]	"Vorzeitiger Einlösungslevel $_{[t]}$ "
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

**[Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren:**

"Vorzeitiger Einlösungsbetrag  $_{[t]}$ ": errechnet sich aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch das entsprechende Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Vorzeitiger Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag  $_{[t]}$ ").]

"Einlösungsbedingung": Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag  $_{[t]}$  festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungslevel  $_{[t]}$  oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag  $_{[t]}$  für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag  $_{[t]}$  für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere der [nächstfolgende] [•] Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin  $_{[t]}$  der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.]

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere endet die Laufzeit der Express-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf; § 5 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ .]

**[Anwendbar bei Reverse Express-Wertpapieren:**

**§ 4**

**Vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere**

- (1) Sofern am Bewertungstag  $_{[t]}$  die Einlösungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags  $_{[t]}$  je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag  $_{[t]}$  folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ , andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  keine vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere.
- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags  $_{[t]}$  im Falle der vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

$_{[t]}$	"Bewertungstag $_{[t]}$ " für die vorzeitige Einlösung	"Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[t]}$ "	["Vorzeitiger Einlösungsbetrag $_{[t]}$ "]	"Vorzeitiger Einlösungslevel $_{[t]}$ "
$_{[\bullet]}$	$_{[\bullet]}$	$_{[\bullet]}$	$_{[\bullet]}$	$_{[\bullet]}$

**[Anwendbar bei Best Reverse Express-Wertpapieren:**

"Vorzeitiger Einlösungsbetrag  $_{[t]}$ ":

errechnet sich aus  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Vorzeitiger Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens  $\bullet$  (der "Mindest-Einlösungsbetrag  $_{[t]}$ ").]

"Einlösungsbedingung":

Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag  $_{[t]}$  festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Einlösungslevel  $_{[t]}$  oder unterschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag  $_{[t]}$  für die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag  $_{[t]}$  für die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere der  $_{[\bullet]}$  Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin  $_{[t]}$  kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin  $_{[t]}$  der  $_{[\bullet]}$  Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere endet die Laufzeit der Reverse Express-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$  vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf; § 5 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin  $_{[t]}$ .]

**[Anwendbar bei Express-Wertpapieren:**

**§ 5**

**Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin**

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:**

- (1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.].

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- (1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (3) je Wertpapier oder durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.]

**[Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:**

- (2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

"Barriere":	•]
"Einlösungslevel":	•]
"Einlösungslevel 1":	•
"Einlösungslevel 2":	•]
"Letzter Bewertungstag":	•
"Einlösungstermin":	•
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts] <b>[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]</b> <b>[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: [ein [•-]Kurs des Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] (die "Publikationsseite") [von [•]] (die "Publikationsstelle") [alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: •] (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in [§ 10][§ 11] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen]</b>
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (einschließlich)]

	[entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich)]
--	---

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der [nächstfolgende] [•] Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.]

**[Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

(2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Basiswerte <sup>(t)</sup> ":	•
["Barriere <sup>(t)</sup> ":	•]
["Einlösungslevel <sup>(t)</sup> ":	•]
["Einlösungslevel 1 <sup>(t)</sup> ":	•
"Einlösungslevel 2 <sup>(t)</sup> ":	•]
"Letzter Bewertungstag":	•
"Einlösungstermin":	•
["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] <b>[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]</b> <b>[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:</b> [ein [•-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] (die "Publikationsseite") [von [•]] (die "Publikationsstelle")] <b>[alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: •]</b> (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in [§ 10][§ 11] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; <b>[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:</b> wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die <b>[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]</b>

	regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen]
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (einschließlich)] [• (einschließlich) bis zum • (einschließlich)]

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der [nächstfolgende] [•] Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.]

**[Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:**

**[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]

**[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und die Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten

Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]

**[Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber

mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:**

- (3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:**

- (3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 unterschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel 1 und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel 1}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

**[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere

Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und seine Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]

**[Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:**

- (3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein

Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:**

- (3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen

Einlösungslevel 2 unterschreitet und seinem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Einlösungslevel 1 und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel 1}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit

dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:**

**[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens  $\bullet$  (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und die Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens  $\bullet$  (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von  $\bullet$  festgestellten  $\bullet$ -Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die  $\bullet$  Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]

**[Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens  $\bullet$  (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von

der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:**

- (3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]

**[Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:**

- (3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der

"Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 unterschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der

Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]]

**[Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

**[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner

Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

**[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und seine Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert

durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

**[Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

**[Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:**

- (3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

**[Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:**

- (3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

**[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 2 unterschreitet und seinem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

**[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert

durch seinen Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "Berechnungsbetrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}$$

**[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag [von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]]]

**[Anwendbar bei Reverse Express-Wertpapieren:**

**§ 5**

**Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere am Einlösungstermin**

- (1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

<b>["Barriere":</b>	<b>•]</b>
<b>["Einlösungslevel":</b>	<b>•]</b>
<b>["Einlösungslevel 1":</b>	<b>•</b>
<b>"Einlösungslevel 2":</b>	<b>•]</b>
<b>"Letzter Bewertungstag":</b>	<b>•</b>
<b>"Einlösungstermin":</b>	<b>•</b>
<b>["Schwellenereignis":</b>	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts] <b>[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]</b> <b>[anwendbar, sofern die Feststellung des</b>

	<p><b>Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:</b> [ein [•-]Kurs des Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] (die "Publikationsseite") [von [•]] (die "Publikationsstelle") [alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: •] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in [§ 10][§ 11] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen</p>
<p><b>"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:</b></p>	<p>[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (einschließlich)]  [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich)]</p>

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der [nächstfolgende] [•] Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der [nächstfolgende] [•] Bankarbeitstag.

**[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und die Barriere unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").
- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $t_{(t)}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").
- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $t_{(t)}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:**

- (3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").
- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am

Bewertungstag  $t_{(t)}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:**

- (3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag  $\bullet$  (der "Feste Einlösungsbetrag").
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $t_{(t)}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag  $\bullet$  (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 überschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag  $\bullet$  (der "Feste Einlösungsbetrag 1").
- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag  $t_{(t)}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{(\text{Einlösungslevel} 1 - 2 \times \text{Startniveau})},$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag  $\bullet$  (der "Feste Einlösungsbetrag").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag  $t_{(t)}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{(\text{Einlösungslevel}1 - 2 \times \text{Startniveau})}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]]

**[Anwendbar bei Best Reverse Express-Wertpapieren:**

**[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens  $\bullet$  (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens  $\bullet$  (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und die Barriere unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag  $\bullet$  (der "Feste Einlösungsbetrag1").
- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens  $\bullet$  (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag  $\bullet$  (der "Feste Einlösungsbetrag1").
- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:**

- (3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens  $\bullet$  (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag  $\bullet$  (der "Feste Einlösungsbetrag1").
- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus  $\bullet$  (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $_{[t]}$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:**

- (3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $[(t)]$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $[(t)]$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $[(t)]$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 überschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").
- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag  $[(t)]$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{(\text{Einlösungslevel 1} - 2 \times \text{Startniveau})}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

**[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet,

bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag  $[(t)]$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left( 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "Berechnungsbetrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag  $[(t)]$  von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{(\text{Einlösungslevel} 1 - 2 \times \text{Startniveau})}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]]

## § 6 Einlösungstermin

Die Laufzeit der [Reverse] Express-Wertpapiere endet, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4, am Einlösungstermin.

## § 7 [Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/] [Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/] [Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

### [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

### [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Bonuszahlungen:

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) bzw. die entsprechende Bonuszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Bonuszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

### [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Zinszahlungen:

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Zinszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge und etwaiger Zinszahlungen/Bonuszahlungen:**

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) [bzw. die entsprechende Bonuszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Bonuszahlung)] [bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Zinszahlung)] über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:**

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den [zu liefernden Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des [Basiswerts] [Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten] [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten] [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:** Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Letzten Bewertungstag liegt, wird der [zu liefernde Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]

**[Anwendbar, sofern es sich bei dem Liefergegenstand um ETFs handelt:** Sofern [nach der Feststellung des Referenzpreises [des Liefergegenstands] am Letzten Bewertungstag] [zwischen Letztem Bewertungstag und Einlösungsstermin] ein Beschluss zur Ausschüttung von Dividenden oder Erträgen aus dem Liefergegenstand gefasst wird, stehen die Ausschüttungen den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Letzten Bewertungstag liegt, wird der Liefergegenstand zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den [zu liefernden Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungsstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten] [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands] entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten] [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands] entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:** Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Letzten Bewertungstag liegt, wird der [zu liefernde Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]

**[Anwendbar, sofern es sich bei dem Liefergegenstand um ETFs handelt:** Sofern [nach der Feststellung des Referenzpreises [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands] am Letzten Bewertungstag] [zwischen Letztem Bewertungstag und Einlösungstermin] ein Beschluss zur Ausschüttung von Dividenden oder Erträgen aus dem Liefergegenstand gefasst wird, stehen die Ausschüttungen den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Letzten Bewertungstag liegt, wird der Liefergegenstand zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:**

[(2)]

[(3)]

a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte  $\neq$  EUR, Emissionswährung = EUR:**

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [der Bildschirmseite "WMCO" als WMR Spot Fixing (mid rate) um 16 Uhr Londoner Zeit] [•] (die "Publikationsseite") [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [von Refinitiv] [von Bloomberg] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am [Letzten] [maßgeblichen] Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [16:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(Londoner Zeit)] [•] festgestellt wird, der [Letzte] [maßgebliche] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am [Letzten] [maßgeblichen] Bewertungstag nach [14:00] [16:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(Londoner Zeit)] [•] festgestellt wird, der [nächste] [•] auf den [Letzten] [maßgeblichen] Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

**[Währung des Basiswerts/der Basiswerte  $\neq$  EUR, Emissionswährung  $\neq$  EUR:**

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [der Bildschirmseite "WMCO" als WMR Spot Fixing (mid rate) um 16 Uhr Londoner Zeit] [•] (die "Publikationsseite") [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [von Refinitiv] [von Bloomberg] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am [Letzten] [maßgeblichen] Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [16:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(Londoner Zeit)] [•] festgestellt wird, der [Letzte] [maßgebliche] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am [Letzten] [maßgeblichen] Bewertungstag nach [14:00] [16:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(Londoner Zeit)] [•] festgestellt wird, der [nächste] [•] auf den [Letzten] [maßgeblichen] Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

**[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung  $\neq$  EUR:**

Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die

Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [der Bildschirmseite "WMCO" als WMR Spot Fixing (mid rate) um 16 Uhr Londoner Zeit] [•] (die "Publikationsseite") [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [von Refinitiv] [von Bloomberg] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am [Letzten] [maßgeblichen] Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [16:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(Londoner Zeit)] [•] festgestellt wird, der [Letzte] [maßgebliche] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am [Letzten] [maßgeblichen] Bewertungstag nach [14:00] [16:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(Londoner Zeit)] [•] festgestellt wird, der [nächste] [•] auf den [Letzten] [maßgeblichen] Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

## § 8

### Marktstörung/Ersatzkurs

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:**

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> bzw. am Letzten Bewertungstag (Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> und Letzter Bewertungstag im Sinne dieses § 8 ein "Bewertungstag") der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) [Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten

vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der [nächstfolgende] [●] Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen [acht] [●] auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser [achte] [●] Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem [achten] [●] Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[Anwendbar bei [Reverse] Express-Wertpapieren:**

- (3) a) Sofern eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere – bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - maximal um die Anzahl von Börsentagen, um die der betreffende Bewertungstag gemäß Absatz (2) verschoben wurde.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):**

- (3) a) Sofern eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere - bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von [Bonusbeträgen][Zinsbeträgen] - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - maximal um die Anzahl von Börsentagen, um die der betreffende Bewertungstag gemäß Absatz (2) verschoben wurde.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag <sup>[(1)]</sup> bzw. am Letzten Bewertungstag (Bewertungstag <sup>[(1)]</sup> und Letzter Bewertungstag im Sinne dieses § 8 ein "Bewertungstag") der Referenzpreis aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) [Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ermitteln.]

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der [nächstfolgende] [●] Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen [acht] [●] auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser [achte] [●] Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem [achten] [●] Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem [achten] [●] Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[Anwendbar bei [Reverse] Express-Wertpapieren:**

- (3) a) Sofern eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere – bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - maximal um die Anzahl von Börsentagen, um die der betreffende Bewertungstag gemäß Absatz (2) verschoben wurde.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):**

- (3) a) Sofern eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von [Bonusbeträgen][Zinsbeträgen] - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - maximal um die Anzahl von Börsentagen, um die der betreffende Bewertungstag gemäß Absatz (2) verschoben wurde.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> bzw. am Letzten Bewertungstag (Bewertungstag <sup>[(t)]</sup>) und Letzter Bewertungstag im Sinne dieses § 8 ein "Bewertungstag") der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [**Basiswertbezeichnung einfügen: ●**] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [●-]Kurses des [**Basiswertbezeichnung einfügen: ●**] festsetzt. Die

Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> bzw. am Letzten Bewertungstag (Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> und Letzter Bewertungstag im Sinne dieses § 8 ein "Bewertungstag") der Referenzpreis aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> bzw. am Letzten Bewertungstag (Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> und Letzter Bewertungstag im Sinne dieses § 8 ein "Bewertungstag") der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:**

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [oder] [Depositary Receipts ("DRs")] [beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [oder] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [oder] [Exchange Traded Funds ("ETFs")] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> bzw. am Letzten Bewertungstag (Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> und Letzter Bewertungstag im Sinne dieses § 8 ein "Bewertungstag") der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- [(●) a) [Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der [nächstfolgende] [●] Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen [acht] [●] auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser [achte] [●] Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem [achten] [●] Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.]

**[Anwendbar bei [Reverse] Express-Wertpapieren:**

- (●) a) Sofern eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere –bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - maximal um die Anzahl von Börsentagen, um die der betreffende Bewertungstag gemäß Absatz (●) verschoben wurde.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):**

- (●) a) Sofern eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von [Bonusbeträgen][Zinsbeträgen] - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - maximal um die Anzahl von Börsentagen, um die der betreffende Bewertungstag gemäß Absatz (●) verschoben wurde.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):**

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [(t)] bzw. am Letzten Bewertungstag (Bewertungstag [(t)] und Letzter Bewertungstag im Sinne dieses § 8 ein "Bewertungstag") der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein

wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- [(•) a) [Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ermitteln.]

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der [nächstfolgende] [•] Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen [acht] [•] auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser [achte] [•] Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem [achten] [•] Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem [achten] [•] Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.]

**[Anwendbar bei [Reverse] Express-Wertpapieren:**

- (•) a) Sofern eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere –bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - maximal um die Anzahl von Börsentagen, um die der betreffende Bewertungstag gemäß Absatz (•) verschoben wurde.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):**

- (•) a) Sofern eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen

Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von [Bonusbeträgen][Zinsbeträgen] - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - maximal um die Anzahl von Börsentagen, um die der betreffende Bewertungstag gemäß Absatz (●) verschoben wurde.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:**

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> bzw. am Letzten Bewertungstag (Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> und Letzter Bewertungstag im Sinne dieses § 8 ein "Bewertungstag") der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [**Basiswertbezeichnung einfügen: ●**] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [**●**]-Kurses des [**Basiswertbezeichnung einfügen: ●**] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:**

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> bzw. am Letzten Bewertungstag (Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> und Letzter Bewertungstag im Sinne dieses § 8 ein "Bewertungstag") der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [**●**]-Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

- (2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> bzw. am Letzten Bewertungstag (Bewertungstag <sup>[(t)]</sup> und Letzter Bewertungstag im Sinne dieses § 8 ein "Bewertungstag") einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.
- (3) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [**●**]-Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des

Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.]]

**[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:**  
Nicht anwendbar.]

## § 9

### Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:**

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:**

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel  $_{(t)}$ ] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [der Bonuslevel  $_{(t)}$ ] [der Zinslevel  $_{(t)}$ ] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel  $_{(t)}$ ] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [der Bonuslevel  $_{(t)}$ ] [der Zinslevel  $_{(t)}$ ] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:**

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Vorzeitigen Einlösungslevels  $_{(t)}$ ] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [der Barriere] [des Bonuslevels  $_{(t)}$ ] [des Zinslevels  $_{(t)}$ ] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- j) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sup>[(0)]</sup>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels <sup>[(0)]</sup>] [des Zinslevels <sup>[(0)]</sup>].]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:**

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (beispielsweise Depository Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel  $_{(t)}$ ] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [der Bonuslevel  $_{(t)}$ ] [der Zinslevel  $_{(t)}$ ] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel  $_{(t)}$ ] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [der Bonuslevel  $_{(t)}$ ] [der Zinslevel  $_{(t)}$ ] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitigen Einlösungslevel  $_{(t)}$ ] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [den Bonuslevel  $_{(t)}$ ] [den Zinslevel  $_{(t)}$ ] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:**

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts]

[Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sup>[(1)]</sup>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [der Barriere] [des Bonuslevels <sup>[(1)]</sup>] [des Zinslevels <sup>[(1)]</sup>] des Basiswerts erfolgt nicht.]

- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
  - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
  - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
  - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
  - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
  - (viii) Aktiensplit;
  - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
  - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (xiii) Gattungsänderung;
  - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xv) Verstaatlichung;
  - (xvi) Übernahmeangebot sowie
  - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere

aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- [k) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels [(t)]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels [(t)]] [des Zinslevels [(t)].]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):**

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitigen Einlösungslevel [(t)]] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [den Bonuslevel [(t)]] [den Zinslevel [(t)]] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in

Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse**

**einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- [h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sup>[(\*)]</sup>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels <sup>[(\*)]</sup>] [des Zinslevels <sup>[(\*)]</sup>].]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:**

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitigen Einlösungslevel <sup>[(\*)]</sup>] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [den Bonuslevel <sup>[(\*)]</sup>] [den Zinslevel <sup>[(\*)]</sup>] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [e) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des

Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sup>[(0)]</sup>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels <sup>[(0)]</sup>] [des Zinslevels <sup>[(0)]</sup>].]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:**

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
  - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
  - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
  - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
  - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
  - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
  - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
  - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
  - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitigen Einlösungslevel <sup>[(0)]</sup>] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [den Bonuslevel <sup>[(0)]</sup>] [den Zinslevel <sup>[(0)]</sup>] des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
  - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
  - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
  - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
  - (vi) Verstaatlichung;
  - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
  - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:**

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sup>[(1)]</sup>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [der Barriere] [des Bonuslevels <sup>[(1)]</sup>] [des Zinslevels <sup>[(1)]</sup>] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sup>[(t)]</sup>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels <sup>[(t)]</sup>] [des Zinslevels <sup>[(t)]</sup>].]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:**

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitigen Einlösungslevel <sup>[(t)]</sup>] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [den Bonuslevel <sup>[(t)]</sup>] [den Zinslevel <sup>[(t)]</sup>] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener

Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- [h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sup>[(0)]</sup>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels <sup>[(0)]</sup>] [des Zinslevels <sup>[(0)]</sup>].]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitigen Einlösungslevel <sub>[(t)]</sub>] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [den Bonuslevel <sub>[(t)]</sub>] [den Zinslevel <sub>[(t)]</sub>] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].

[e] Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)]

[g)] § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels [(t)]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels [(t)]] [des Zinslevels [(t)]] des Basiswerts.]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]**

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die untenstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den untenstehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die untenstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:**

(•) [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der

Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel  $_{(t)}$ ] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [der Bonuslevel  $_{(t)}$ ] [der Zinslevel  $_{(t)}$ ] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel  $_{(t)}$ ] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [der Bonuslevel  $_{(t)}$ ] [der Zinslevel  $_{(t)}$ ] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:**

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Vorzeitigen Einlösungslevels  $_{(t)}$ ] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [die Barriere] [des Bonuslevels  $_{(t)}$ ] [des Zinslevels  $_{(t)}$ ] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.
  - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- [j) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sup>[(0)]</sup>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels <sup>[(0)]</sup>] [des Zinslevels <sup>[(0)]</sup>].]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:**

- (•) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"), sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
  - a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag

(einschließlich) [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel  $_{(t)}$ ] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [der Bonuslevel  $_{(t)}$ ] [der Zinslevel  $_{(t)}$ ] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel  $_{(t)}$ ] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [der Bonuslevel  $_{(t)}$ ] [der Zinslevel  $_{(t)}$ ] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Letzten Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitigen Einlösungslevel  $_{(t)}$ ] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [den Bonuslevel  $_{(t)}$ ] [den Zinslevel  $_{(t)}$ ] des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:**

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Vorzeitigen Einlösungslevels  $_{(t)}$ ] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [der Barriere] [des Bonuslevels  $_{(t)}$ ] [des Zinslevels  $_{(t)}$ ] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem

Basiswert zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
  - (ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
  - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
  - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
  - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
  - (viii) Aktiensplit;
  - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
  - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (xiii) Gattungsänderung;
  - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xv) Verstaatlichung;
  - (xvi) Übernahmeangebot sowie
  - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [\[www.hsbc-zertifikate.de\]](http://www.hsbc-zertifikate.de) **[alternative Internetadresse einfügen: •]** oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- k) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sub>[(0)]</sub>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels <sub>[(0)]</sub>] [des Zinslevels <sub>[(0)]</sub>] des betreffenden Basiswerts.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):**

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
  - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
  - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitigen Einlösungslevel <sub>[(0)]</sub>] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [den Bonuslevel <sub>[(0)]</sub>] [den Zinslevel <sub>[(0)]</sub>] des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [\[www.hsbc-zertifikate.de\]](http://www.hsbc-zertifikate.de) **[alternative Internetadresse einfügen: •]** oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
  - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der

Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [\[www.hsbc-zertifikate.de\]](http://www.hsbc-zertifikate.de) **[alternative Internetadresse einfügen: •]** oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sup>[(1)]</sup>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels <sup>[(1)]</sup>] [des Zinslevels <sup>[(1)]</sup>] des betreffenden Basiswerts.]]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:**

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitigen Einlösungslevel <sup>[(1)]</sup>] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [den Bonuslevel <sup>[(1)]</sup>] [den Zinslevel <sup>[(1)]</sup>] des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse [\[www.hsbc-zertifikate.de\]](http://www.hsbc-zertifikate.de) **[alternative Internetadresse einfügen: •]** oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den

Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [e) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels [(0)]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels [(0)]] [des Zinslevels [(0)]] des betreffenden Basiswerts.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:**

(●) [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
  - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
  - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
  - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
  - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
  - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
  - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
  - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
  - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
  - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitigen Einlösungslevel <sup>[(1)]</sup>] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [den Bonuslevel <sup>[(1)]</sup>] [den Zinslevel <sup>[(1)]</sup>] des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
  - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
  - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
  - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
  - (vi) Verstaatlichung;
  - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
  - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:**

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sup>[(1)]</sup>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [der Barriere] [des Bonuslevels <sup>[(1)]</sup>] [des Zinslevels <sup>[(1)]</sup>] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sub>{(0)}</sub>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels <sub>{(0)}</sub>] [des Zinslevels <sub>{(0)}</sub>] des betreffenden Basiswerts.]]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:**

(•) [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitigen Einlösungslevel <sub>{(0)}</sub>] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [den Bonuslevel <sub>{(0)}</sub>] [den Zinslevel <sub>{(0)}</sub>] des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung

des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder betreffenden Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere

aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sup>[(0)]</sup>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels <sup>[(0)]</sup>] [des Zinslevels <sup>[(0)]</sup>] des betreffenden Basiswerts.]]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitigen Einlösungslevel <sup>[(0)]</sup>] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] [den Bonuslevel <sup>[(0)]</sup>] [den Zinslevel <sup>[(0)]</sup>] des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert [während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines

Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)]  
[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)]  
[g)] § 9 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels <sup>[(1)]</sup>] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [des Bonuslevels <sup>[(1)]</sup>] [des Zinslevels <sup>[(1)]</sup>] des betreffenden Basiswerts.]

[g)]  
[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]**

## **[§ 10 Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
  - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern]**, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
  - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
  - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
  - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
  - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere]** oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle **[hinterlegt][registriert]**.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 10 erneut.]

**[§ 10][§ 11]**  
**Bekanntmachungen**

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart] [in einem überregionalen Pflichtblatt der •] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]**

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse [[www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)] [**alternative Internetadresse einfügen: •**] veröffentlichen].]

**[§ 11][§ 12]**  
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) [**Anwendbar bei Wertpapieren ohne Nennbetrag:** Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren mit Nennbetrag:** Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.]

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 12][§ 13]**  
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemacht.

**[§ 13][§ 14]**  
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic.

**[§ 14][§ 15]**

**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [von HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany,] [•] bei der Hinterlegungsstelle.

## Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]  
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129  
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zum Basisprospekt vom 8. Mai 2025  
[zuletzt geändert durch den Nachtrag [ggf. Nr. einfügen: Nr. •] vom [Datum einfügen: •]]  
(der "Basisprospekt")**

**[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]**

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Produktnamen einfügen: [Express-  
Wertpapiere[n]] [Reverse Express-Wertpapiere[n]] [Best Express-Wertpapiere[n]] [Best  
Reverse Express-Wertpapiere[n]] [alternativen Produktnamen einfügen: •]]  
bezogen auf [Basiswert einfügen: [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende  
Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse]  
[Edelmetalle]]  
[(Einlösungsart Zahlung)]  
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]  
[mit Währungsumrechnung]  
[ohne Währungsumrechnung]  
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]  
(die "Wertpapiere" oder [die "Express-Wertpapiere"] ["Reverse Express-Wertpapiere"])**

**der**

**HSBC Continental Europe S.A.  
Paris, Frankreich  
(der "Emittent" oder "HBCE")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –  
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

### **[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:**

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich des jeweiligen Basisprospekts: •] zum Basisprospekt vom [17. Juli 2024] [8. Mai 2025], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]

### **[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:**

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich des jeweiligen Basisprospekts: •] zum Basisprospekt vom [17. Juli 2024] [8. Mai 2025], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom [17. Juli 2024] [8. Mai 2025], einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

**[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts hinaus beabsichtigt wird, einfügen:**

Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung des Basisprospekts und endet mit Ablauf des 8. Mai 2026. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte) veröffentlicht.]

## I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

## II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

### **[ein Basiswert:**

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]**

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

### **[Indizes als Basiswert:**

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

### **[Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

•]]

### **[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:**

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

### **[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

•]]

### **[Edelmetalle als Basiswert:**

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]]

### **[verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
•	•]	• [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts</b>	•]	•]

		<i><b>einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]</b></i>		
--	--	--	--	--

**[Indizes als Basiswert:**

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	[Kursindex] [Performanceindex] <b>[Alternative Indexart einfügen: •]</b>	•	•

[Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

**[Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

**•]]**

**[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:**

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
•	•	•	•

**[Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

**•]]**

**[Edelmetalle als Basiswert:**

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	<b>•]]</b>

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um [**Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetall].]

**[Aktien: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Indizes: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]**

### III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [**Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •**] [("EUR")] [("USD")] [**Alternativen Währungskürzel einfügen: •**] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

**[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere oder Gesamtnennbetrag der Anleihe) einfügen: •]**

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: [**Einlösungstermin einfügen: •**]

Letzter Bewertungstag (letzter Referenztermin): [**Bewertungstag einfügen: •**]

Für die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere sind:

[t]	Bewertungstag <sup>(t)</sup> für die vorzeitige Einlösung	Vorzeitiger Einlösungstermin <sup>(t)</sup>
[•]	•	•

**[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:**

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]]**

**[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:**

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]]**

**[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:**

**[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:** Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [**Datum einfügen: •**]]

**[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: [**Datum einfügen: •**]]

Erster Valutierungstag: [**Datum einfügen: •**]

**[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:**

Datum des Beschlusses des Emittenten: [**Datum einfügen: •**]]

**[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:**

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: [**Datum einfügen:** [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils [(Düsseldorfer Zeit)] [•]] [**Alternative Angabe des Datums einfügen: •**] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

**[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg einfügen: •]** vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über [den Emittenten] [HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany,] **[Zeichnungsstelle einfügen: •]** vornehmen.]

**[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]**

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]**: **[Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**]

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**]

**[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:**

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]**

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: wurden]** in [Deutschland] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]:** **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier

[Im Anfänglichen Ausgabepreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von • enthalten.]

**[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

**[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:**

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]**

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht.]

**[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):**

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]**

Name und Anschrift der Zahlstelle[n] [und der Verwahrstelle]

[HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, mit Sitz in 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich, übernimmt die Zahlstellenfunktion in [Deutschland] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg].]

[HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion in [Deutschland] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg].]

**[Alternative Zahlstelle[n] einfügen: •]**

**[Alternative Verwahrstelle einfügen, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um die Clearstream Banking AG handelt: •]**

Zulassung zum Handel

**[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:** Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

**[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg einfügen: •].**

Notierungsart: [Stücknotierung] [Notierung in Prozent].]

**[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:** Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

**[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg einfügen: •].**

Notierungsart: [Stücknotierung] [Notierung in Prozent].]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

**[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:**

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

**[Name und Anschrift einfügen: •]]**

**[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt**

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

**[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

**[Individuelle Zustimmung:** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]**

**[Generelle Zustimmung:** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.]

**[Angebot in Österreich:** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine

Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] [**von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist einfügen: •**].

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: [**Bedingungen einfügen: •**].] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: [**Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •**].]

#### **IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere**

***[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt. •]***

**Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)**

**[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]**

### **5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens**

#### Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

### **5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner**

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung**

#### Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

#### Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung**

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse**

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

### **5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte**

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

## **5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan**

### **5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden**

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in

Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen. zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland, Österreich und Luxemburg sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich und/oder Luxemburg angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist**

#### Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

#### Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

### **5.3. Preisfestsetzung**

#### **5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern**

##### **a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)**

#### Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

#### Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

#### Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
  - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) – gilt nur bei Express-Wertpapieren und Best Express-Wertpapieren,
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

#### Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

#### **b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist**

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel

21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht.

**c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten**

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

**5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

**5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt**

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich, öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land**

Name und Anschrift der Zahlstelle und das betreffende Land (Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg) der Zahlstelle werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Zahlstelle wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Verwahrstelle Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten. Sollte der Emittent eine andere Verwahrstelle auswählen, wird die entsprechende Verwahrstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren**

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

**5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird**

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

**6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten**

**6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen**

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich und/oder Luxemburg angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich und/oder Luxemburg erfolgt.

## **6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind**

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

## **6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage**

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany, Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

## **6.4. Emissionspreis der Wertpapiere**

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

## **7. Weitere Angaben**

### **7.1. Beteiligte Berater**

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

### **7.2. Geprüfte Angaben**

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

**7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden**

Der Emittent hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

**7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle im Basisprospekt geschehen ist.**

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

## **VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")**

### **1. Risikofaktoren**

#### **1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind**

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. des Basisprospekts.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

### **2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

#### **2.1. Angaben zu den Wertpapieren**

##### **2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere**

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2) etc.) zutrifft.

##### **(1) Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere und Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert**

Die Wertentwicklung der Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Basiswert hat ebenfalls einen Einfluss auf den Einlösungszeitpunkt und die Einlösungshöhe dieser Wertpapiere. Das Erreichen oder Überschreiten (ohne Reverse-Element) bzw. Erreichen oder Unterschreiten (mit Reverse-Element) einer bestimmten Kursschwelle zu einem bestimmten Zeitpunkt durch den Basiswert, hat die vorzeitige Einlösung dieser Wertpapiere zur Folge. Sofern es nicht zu einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere kommt, werden diese spätestens am Einlösungstermin eingelöst.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

##### Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere

Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

##### Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere

Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

##### Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – gilt nur bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren hängt die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

##### Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung

Bei diesen Wertpapieren hängt die Höhe des Einlösungsbetrags von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung

des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab.

Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung – gilt bei Express-Wertpapieren, Best Express-Wertpapieren, Reverse Express-Wertpapieren und Best Reverse Express-Wertpapieren

Soweit die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses Anwendung findet, tritt dieses ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts ein. Das Erreichen oder Unterschreiten (ohne Reverse-Element) bzw. Erreichen oder Überschreiten (mit Reverse-Element) einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag führt zum Schwellenereignis.

Wertpapiere mit bedingten Bonus- bzw. Zinszahlungen bzw. zu ermittelnden Bonus- bzw. Zinsbeträgen  
Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen bzw. zu ermittelnde Bonus- bzw. Zinsbeträge sind abhängig vom Kursverlauf des Basiswerts.

**(2) Express-Wertpapiere und Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Wertentwicklung der Express-Wertpapiere und Best Express-Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung mehrerer Basiswerte ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht (vollständig) ausgeglichen werden. Selbst wenn sich alle anderen bzw. die Mehrzahl der Basiswerte positiv entwickelt haben, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Je höher die Volatilität der Basiswerte, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung der Basiswerte negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Die Basiswerte haben ebenfalls einen Einfluss auf den Einlösungszeitpunkt und die Einlösungshöhe dieser Wertpapiere. Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle zu einem bestimmten Zeitpunkt durch den Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, hat die vorzeitige Einlösung dieser Wertpapiere zur Folge. Sofern es nicht zu einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere kommt, werden diese spätestens am Einlösungstermin eingelöst.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Wertpapiere mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung hängt die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands wiederum immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung der Basiswerte während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Wertpapiere mit der Einlösungsart Zahlung

Bei Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung hängt die Höhe des Einlösungsbetrags von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung der Basiswerte während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab.

Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung

Soweit die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses Anwendung findet, tritt dieses ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ein. Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des

Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag führt zum Schwellenereignis.

Wertpapiere mit bedingten Bonus- bzw. Zinszahlungen bzw. zu ermittelnden Bonus- bzw. Zinsbeträgen  
Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen bzw. zu ermittelnde Bonus- bzw. Zinsbeträge sind abhängig vom Kursverlauf der Basiswerte.

### **2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin**

#### Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung dieser Wertpapiere an einem Vorzeitigen Einlösungstermin, am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

#### Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

#### Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Letzte Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Letzte Bewertungstag ist der dem Einlösungstermin unmittelbar vorangehende Bewertungstag.

### **2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere**

#### Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin bzw., im Falle der vorzeitigen Einlösung eines Express-Wertpapiers, am Vorzeitigen Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

#### Lieferung des Liefergegenstands - alle Wertpapiere außer Wertpapiere mit Reverse-Element:

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Rückzahlungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Rückzahlung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

#### **2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise**

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Rückzahlungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

##### **2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise**

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

Express-Wertpapiere

- (1) Express-Wertpapiere
  - (a) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
  - (b) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
  - (c) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
  - (d) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist
  - (e) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
  - (f) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
  - (g) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
  - (h) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
  - (i) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
  - (j) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
  - (k) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist
  - (l) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
  - (m) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
  - (n) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
- (2) Reverse Express-Wertpapiere
  - (a) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
  - (b) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
  - (c) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
  - (d) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist
  - (e) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
  - (f) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
  - (g) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

- (3) Best Express-Wertpapiere
- (a) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
  - (b) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
  - (c) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
  - (d) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist
  - (e) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
  - (f) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
  - (g) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
  - (h) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
  - (i) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
  - (j) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
  - (k) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist
  - (l) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
  - (m) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
  - (n) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
- (4) Best Reverse Express-Wertpapiere
- (a) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
  - (b) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
  - (c) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
  - (d) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist
  - (e) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
  - (f) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
  - (g) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
- (5) Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung
- (6) Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen

- (a) (Best) Express Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Wertpapiere mit Bonuszahlungen bzw. (Best) Express Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen
- (b) (Best) Express Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
- (c) (Best) Reverse Express Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
- (d) (Best) Express Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
- (e) (Best) Reverse Express Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
- (f) (Best) Express Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen und Memory-Element
- (g) (Best) Express Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Wertpapiere mit Zinszahlungen bzw. (Best) Express Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Wertpapiere mit unbedingten Zinszahlungen
- (h) (Best) Express Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
- (i) (Best) Reverse Express Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
- (j) (Best) Express Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
- (k) (Best) Reverse Express Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
- (l) (Best) Express Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen und Memory-Element

#### **(1) Express-Wertpapiere– Allgemeines Einlösungsprofil**

Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am betreffenden Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Laufzeit der Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

#### Einlösungsart Zahlung – ein Basiswert

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

#### Einlösungsart Zahlung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – ein Basiswert

Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

### **(a) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag**

#### Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten

Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

**(b) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel**

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sub>2</sub>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zwischen Einlösungslevel und Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag<sub>1</sub> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sub>2</sub>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zwischen Einlösungslevel und Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall.

**(c) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sub>2</sub>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag<sub>1</sub> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sub>2</sub>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen

überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

**(d) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup>. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup>. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

**(e) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses**

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der

Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

#### **(f) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1**

##### Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup>. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

##### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup>. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

**(g) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel**

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

**(h) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag**

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

**(i) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel**

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag zwischen dem entsprechenden Einlösungslevel und der entsprechenden Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem

Festen Einlösungsbetrag<sub>1</sub> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sub>2</sub>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag zwischen dem entsprechenden Einlösungslevel und der entsprechenden Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall.

#### **(j) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist**

##### Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sub>2</sub>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag<sub>1</sub> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

##### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sub>2</sub>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sub>1</sub> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sub>2</sub>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter

Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

**(k) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup>. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup>. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

**(l) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses**

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem

entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

#### **(m) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1**

##### Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup>. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Der entsprechende Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

##### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup>. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Der entsprechende Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des entsprechenden

Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

#### **(n) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel**

##### Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

##### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

#### **(2) Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil**

Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Reverse Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Laufzeit der Reverse Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Reverse Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

**(a) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag**

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.

**(b) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel**

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zwischen Einlösungslevel und Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet und den Einlösungslevel überschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

**(c) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist**

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts

den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

**(d) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist**

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup>. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

**(e) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses**

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

**(f) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1**

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>2</sup>, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet und den Einlösungslevel 2 überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup>. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Der Einlösungslevel 1 ist eine oberhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Festen Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

**(g) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel**

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung

des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.

### **(3) Best Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen, sogenannte Best Express-Wertpapiere. Gleichzeitig ermöglichen diese Best Express-Wertpapiere, die Zahlung eines über dem Mindest-Einlösungsbetrag hinausgehenden Einlösungsbetrags. In diesem Fall können Wertpapierinhaber unbegrenzt von steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren (teilhaben).

Best Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Best Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Best Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am betreffenden Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Best Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Höhe des Vorzeitigen Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am entsprechenden Bewertungstag, wobei der Vorzeitige Einlösungsbetrag mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Die Laufzeit der Best Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Best Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Best Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Best Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Best Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Best Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Best Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Best Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

#### Einlösungsart Zahlung – ein Basiswert

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des

Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – ein Basiswert

Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

**(a) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag**

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

**(b) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel**

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

### **(c) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist**

#### Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindesteinlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission

festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

**(d) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

**(e) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses**

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er ebenfalls mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

#### **(f) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1**

##### Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

##### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den

Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

**(g) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel**

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

**(h) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag**

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

**(i) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel**

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

**(j) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist**

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den

entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

**(k) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist**

#### Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

#### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern das

Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

**(I) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses**

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

**(m) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1**

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

**(n) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel**

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

#### **(4) Best Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen, sogenannte Best Reverse Express-Wertpapiere. Gleichzeitig ermöglichen diese Best Reverse Express-Wertpapiere, die Zahlung eines über dem Mindest-Einlösungsbetrag hinausgehenden Einlösungsbetrags. In diesem Fall können Wertpapierinhaber unbegrenzt von steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Best Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Best Reverse Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Höhe des Vorzeitigen Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am entsprechenden Bewertungstag, wobei der Vorzeitige Einlösungsbetrag mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Die Laufzeit der Best Reverse Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Best Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Best Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Best Reverse Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den

Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

**(a) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag**

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.

**(b) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel**

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet und den Einlösungslevel überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

**(c) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist**

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindesteinlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

**(d) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist**

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission

festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

**(e) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses**

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

**(f) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1**

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>2</sup> entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet und den Einlösungslevel 2 überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup>. Der Einlösungslevel 1 ist eine oberhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag<sup>1</sup> liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags<sup>2</sup> bzw. Mindest-Einlösungsbetrags<sup>1</sup> entfällt in diesem Fall.

**(g) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel**

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.

**2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere**

**(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen**

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
  - die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), gilt nur bei Express-Wertpapieren und Best Express-Wertpapieren oder
  - Zahlungsbeträge, wie beispielsweise ein etwaiger Bonus- oder Zinsbetrag oder der Einlösungsbetrag,
- in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am betreffenden Bewertungstag bzw.
  - zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag,
- ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. London Stock Exchange Group ("LSEG") kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

**(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist**

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

**(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)**

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am betreffenden Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei diesen Wertpapieren gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Einlösung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Letzten Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist zum Umrechnungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert.

#### **(4) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten**

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

#### **2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin**

##### Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin bzw., im Falle der vorzeitigen Einlösung eines Express-Wertpapiers, die Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags am Vorzeitigen Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Vorzeitigen Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

##### Lieferung des Liefergegenstands - alle Wertpapiere außer Wertpapiere mit Reverse-Element

Der Liefergegenstand kann der Basiswert oder ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand sein. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.

## **2.2. Angaben zum Basiswert**

### **2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts**

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte an einem Stichtag. Stichtag ist der betreffende Bewertungstag, beispielsweise der Letzte Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte am betreffenden Bewertungstag ist ebenfalls für die Feststellung einer etwaigen vorzeitigen Einlösung sowie, soweit anwendbar,

bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen und, soweit anwendbar, die zu ermittelnden Bonus- bzw. Zinsbeträge maßgeblich.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

### **2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts**

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte) – gilt nur bei Express-Wertpapieren und Best Express-Wertpapieren.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
  - zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
  - zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
  - sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

#### **Aktien**

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
  - einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
  - einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
  - einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform
- verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite [www.onvista.de](http://www.onvista.de) entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: [zertifikate@hsbc.de](mailto:zertifikate@hsbc.de).

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

#### Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

#### Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **Aktienvertretende Wertpapiere**

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
  - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

*DRs* sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die *DRs* emittiert. Jedes *DR* verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines *DR* entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen *DRs*. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der *DRs* und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den *DRs* zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die *DRs* gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines *DRs* und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: [zertifikate@hsbc.de](mailto:zertifikate@hsbc.de).

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Währungswechselkurse**

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

*Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung":* Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

*Wertpapiere ohne Reverse-Element*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

*Wertpapiere mit Reverse-Element*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei

Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

*Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro"*: Hier wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) wird zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Preisnotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Beispiel: Ein Währungswechselkurs von USD/EUR 0,80 bedeutet, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

*Wertpapiere ohne Reverse-Element*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull"). Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

*Wertpapiere mit Reverse-Element*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite [www.onvista.de](http://www.onvista.de) entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: [zertifikate@hsbc.de](mailto:zertifikate@hsbc.de).

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

## Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: Ein Aktienindex ist eine Kennzahl für die Entwicklung von ausgewählten Aktienkursen.

- Wird ein Index als Kursindex berechnet, wird dessen Höhe ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Wird ein Index als Performanceindex berechnet, wird Höhe anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.
- Bei einem Index mit einem Decrement-Merkmal wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) um einen pauschalen Abschlag reduziert, der durch den Indexsponsor festgelegt wird.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
  - ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
  - Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
- können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: [zertifikate@hsbc.de](mailto:zertifikate@hsbc.de).

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

## Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

*Exchange Traded Funds* sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
  - seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
  - Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,
- können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: [zertifikate@hsbc.de](mailto:zertifikate@hsbc.de).

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

### Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Edelmetalle**

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

*Gold* bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

*Silber* bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: [zertifikate@hsbc.de](mailto:zertifikate@hsbc.de).

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen**

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

### **2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen**

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

## **3. Weitere Angaben**

### **3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)**

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter der in den Emissionsbedingungen genannten Internetadresse bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

## **VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung**

### **1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person**

#### **1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts**

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

#### Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

#### Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

#### **1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird**

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

#### **1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann**

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen**

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg) verwenden.

#### **1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind**

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

#### **1.6. Hinweis für die Anleger**

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

#### **2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**

##### **2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen**

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

##### **2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind**

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) nehmen.

#### **2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**

##### **2B.1. Hinweis für Anleger**

**Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

#### **VIII. ISIN-Liste**

Es gibt keine Wertpapiere (ISINs), die unter dem Basisprospekt vom 17. Juli 2024 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll.

LETZTE SEITE



**Basisprospekt vom 8. Mai 2025**

für

**Express-Wertpapiere:**  
**Express-Wertpapiere**  
**Best Express-Wertpapiere**  
**Reverse Express-Wertpapiere**  
**Best Reverse Express-Wertpapiere**

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechsellkurse, Edelmetalle

der

**HSBC Continental Europe S.A.**  
Paris, Frankreich

Paris, 8. Mai 2025

**HSBC Continental Europe S.A.**